Stellungnahme des Gemeindewahlleiters

Zum Wahleinspruch von Herrn Helmut Paul Bögelein vom 22.09.2026

Der Gemeindewahlleiter empfiehlt, den Wahleinspruch gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) zurückzuweisen. Der Einspruch ist unzulässig.

Zulässigkeit des Wahleinspruchs

Herr Bögelein reichte am 22.09.2026 seinen Wahleinspruch frist- und formgerecht beim Gemeindewahlleiter für die Kommunalwahl 2026 in Wilhelmshaven ein.

Gemäß § 46 Absatz 1, Satz 3 NKWG sind folgende Personen, Wahlorgane oder Institutionen/Parteien/Behörden einspruchsberechtigt:

1. jede in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigte Person,
2. jede Partei oder Wählergruppe, die für die betreffende Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat,
3. die für die betreffende Wahl zuständige Wahlleitung,
4. die für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden sowie
5. die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

Gemäß § 46 Absatz 1, Satz 4 NKWG können auch Bewerberinnen oder Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerberinnen oder Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch gegen die Gültigkeit einer Direktwahl erheben.

Herr Bögelein ist nicht in Wilhelmshaven wohnhaft und war zum Zeitpunkt der Wahl nicht wahlberechtigt.

Er gehört keiner Partei oder Wählergruppe an, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat.

Die Punkte 3 bis 5 treffen ebenfalls nicht zu.

Auch hat er nicht als Bewerber an der Direktwahl zur Oberbürgermeisterin bzw. zum Oberbürgermeister teilgenommen oder hat einen Wahlvorschlag eingereicht, der nicht zugelassen wurde.

Somit ist Herr Bögelein nicht einspruchsberechtigt.

Gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG ist ein Wahleinspruch zurückzuweisen, wenn er unzulässig ist.

Herr Bögelein ist keine im Wahlgebiet Wilhelmshaven wahlberechtigte Person. Der Wahleinspruch ist nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG zurückzuweisen.

R. Janßen

Gemeindewahlleiter